

Gr. — an die allgemeine Predigerwitwen- und Waisenkasse, die Zahlung der Beiträge an jenes diöcesanische Institut vielen Geistlichen drückend sei, wo nicht unerschwinglich werden möchte, als unbegründet darzustellen, indem sie das mögliche Vorhandensein dieser Befürchtung doch nur hinsichtlich der schlecht besoldeten Geistlichen, die aber gerade am Institute zu halten erklärt hätten, behaupteten, und nachdem sie hierbei noch auf den im Gesetze vom 1. December des Jahres 1837 enthaltenen Grundsatz, daß zur Zeit der Entstehung der allgemeinen Pensionsanstalt bereits amtirende Geistliche ohne Ausnahme von jedem Eintrittsgelde freigesprochen und auf die Verletzung dieses Grundsatzes in dem Falle, wenn die Mitglieder ihres Vereins durch den Eintritt in die allgemeine Pensionsanstalt ihre Ansprüche von 60 — 200 Thlr. — an das diöcesanische Institut verlieren sollten, hingewiesen, auch bemerkt hatten, daß über den Wegfall der Kirchenbeiträge zu solchen diöcesanischen Instituten kein Beschluß der Kammern gefaßt worden sei, hoben sie ferner die Rechtmäßigkeit des Vereins unter Hindeutung auf die mehrmalige Confirmation ihrer Statuten und auf die mehr als zweihundertjährige ungehinderte Ausübung derselben hervor, führten an, daß hier ein Privatrecht vorliege, welches ohne Weiteres durch eine Ministerialverordnung umsoweniger aufgehoben werden könne, je weniger eine solche Aufhebung nach §. 60 der Verfassungsurkunde, wo alle Stiftungen, sowohl für Cultus und Unterricht, als für Wohlthätigkeit, unter den Schutz des Staates gestellt worden, zu rechtfertigen sei, und gingen sodann zum zweiten Gesichtspunkte, aus welchem der fragliche Verein noch zu betrachten sei, auf den seiner Nützlichkeit neben der allgemeinen Pensionsanstalt über, indem sie geltend machten, theils, daß die Pension aus der allgemeinen Kasse nothdürftig den Lebensunterhalt der Witwe und unerwachsenen Kinder sichere, aber nichts gewähre, wofür das diöcesanische Institut die Mittel gebe, als Ehrenrettung des Geistlichen bei etwaiger Ueberschuldung, eine Ausstattung für die Töchter, oder Mittel zu Bestreitung der Studirkosten des Sohnes oder zu dessen Befreiung vom Militärdienste, theils ihr Verein für solche Relicten, welche auf Unterstützung aus der allgemeinen Pensionsanstalt keinen Anspruch hätten, Sorge, als für Mütter der Geistlichen, arme Schwestern, arme unverheirathete über 18 Jahre alte Töchter derselben und andere Verwandte.

So weit die Petenten.

Betrachtet man zuvörderst die Petition in formeller Hinsicht, so kann ihre Zulässigkeit keineswegs bezweifelt werden. Die Thatsache, daß der Gegenstand der Petition bereits dem betreffenden Ministerio vorgelegen, ist hinlänglich bescheinigt, und wenn in Sonstigem der §. 118 der provisorischen Landtagsordnung genügt ist, so kann auch aus dem Umstande, daß bloß zwei Geistliche der Diöcese um Aufrechthaltung eines diöcesanischen Instituts nachsuchen, umsoweniger ein Bedenken entnommen werden, je offener es ist, daß die Petenten nicht die Sache eines Dritten, sondern eine Angelegenheit zur Sprache bringen, worin sie als Selbstbetheiligte auftreten, denn sie sind Glieder des Vereins, dessen Aufhebung in Frage steht. Formell also ist jedenfalls die vorliegende Petition begründet.

Ehe aber die materielle Seite derselben zu beleuchten ist, dürfte es, um der Beurtheilung der Sache sofort eine sichere Unterlage zu geben, nicht undienlich sein, wenn auch nur mit wenigen Worten, der Präcedentien des Gesetzes, die Errichtung einer Predigerwitwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. December 1837, wie einiger Punkte dieses Gesetzes selbst, zu gedenken.

Es bestand schon in Folge einer vom Kurfürst August im

Jahre 1583 aus 5000 Mfl. — jährlicher Rentamtseinkünfte errichteten Stiftung zu Unterstützung alter verdienster Geistlichen, deren Witwen und Waisen ein Fonds, der im Laufe der Zeit zu einer beträchtlichen Höhe gewachsen, im Jahre 1815 zwischen Preußen und Sachsen getheilt wurde, in Folge dessen bloß 1,968 Thlr. 18 Gr. — jährliche Bezüge und ein Theil des Kapitalfonds, welcher im Jahre 1837 225,000 Thlr. — betrug, für Sachsen verblieben.

Ob nun wohl schon aus diesem Fonds bis zum Erscheinen des vorbemerkten Gesetzes vom 1. December 1837 Unterstützungen an alte verdienste Geistliche und jährliche Pensionen an deren Hinterlassenen verabreicht wurden, so waren doch diese Pensionssummen zu verhältnißmäßig gering, als daß nicht der Wunsch der hohen Staatsregierung, diese Pensionen durch eine gesetzliche Maßregel angemessen zu erhöhen, eben so erklärlich, wie aus der Rücksicht, daß der bei weitem größte Theil der evangelischen Geistlichen Sachsens so gering besoldet sei, als daß für den Fall ihres frühern Ablebens die Subsistenz ihrer Ehefrauen und erziehungsbedürftigen Kinder gesichert werde, gerechtfertigt erschien. Diese Rücksicht war, was wohl zu beachten ist, die ausdrückliche Motive des mehrbemerkten Gesetzes vom 1. December 1837, zu dessen Ausführung von dem Stammfonds der Augusteischen Stiftung die Summe von 223,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. nebst einigen andern Bezügen verwendet und im Gesetze die Bestimmung getroffen wurde, daß jeder Theilnehmer bei seiner Aufnahme 4 Thaler und bei einer Beförderung 2 Thaler, auch einen jährlichen Beitrag von 8 Thlr. 8 Gr. —, was die gewöhnlichen Prediger anlangt, und zwar letztern Beitrag zunächst aus dem Ertrag des Franksteueräquivalents zu entrichten habe.

Schon aus diesen Momenten dürfte hervorgehen, welche Lösung die

erste Frage,

die sich der Deputation bei Prüfung des vorliegenden Gegenstandes aufgedrungen, ob nämlich durch das Gesetz vom 1. December 1837 die Local- und diöcesanischen Witwen- und Waisenkassen aufgehoben werden? zu erfahren haben dürfte.

Denn erstens enthält jenes Gesetz von einer solchen Aufhebung nichts. Zwar sagen die Motiven desselben zu §. 5 unter andern Folgendes: „Die Specialkassen können nach Erfüllung der etwa auf denselben haftenden Verbindlichkeiten aufgelöst werden.“ Allein diese Bestimmung ist ausdrücklich genug facultativ, als daß aus ihr ein directes Gebot solcher Auflösung je gefolgert werden könnte. Zweitens kann diese Aufhebung nicht in der Intention selbigen Gesetzes gelegen haben, da die zuerst angezogene Gesetzesmotive zunächst auf Sicherung des nöthigen Lebensunterhalts der Hinterlassenen unbemittelter Geistlichen geht, und daher Anstalten, welche diese Sicherung bezwecken, dem Gesetzeszwecke nicht nur nicht widersprechen, sondern sogar förderlich sind.

Drittens bestand ja auch vor dem obgedachten Gesetze vom 1. December 1837, wenn auch in eingeschränkterer Maße, bereits eine ähnliche Pensionsanstalt des Staats, und doch galten neben ihr die diöcesanischen Institute dieser Art, und endlich viertens ist allerdings, wie die Petenten in ihrem zweiten Hauptgrunde mit Hinweisung auf die Nützlichkeit des Vereins auseinandergesetzt, die Wirksamkeit des in Rede stehenden Vereins eine größere, als die der allgemeinen Landespensionskasse, da diese bloß die Witwen und eheleiblichen Kinder der verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während jener Verein sogar auf